

Autorenvertrag

Zwischen
Herrn Norbert Weis
Am Schwanenteich 1, 53474 Bad Neuenahr
Tel: 02641-81829, E-Mail: nor-is36@gmx.de
(im Folgenden: „Autor“)

und
edition krimi Verlag, Imprint der Bedey Media GmbH, Hermannstal 119 k, 22119 Hamburg
(im Folgenden: „Verlag“)
wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1 Vertragsgegenstand

1. Gegenstand dieses Vertrages ist der vorliegende Beitrag des Autors unter dem Arbeitstitel:

„Teufelsjünger“
(im Folgenden: „Werk“).

Der endgültige Titel wird in Abstimmung zwischen Autor und Verlag festgelegt, wobei der Verlag berechtigt ist die endgültige Entscheidung zu treffen, soweit das Urheberpersönlichkeitsrecht des Autors nicht verletzt wird.

2. Der Autor versichert, dass er alleiniger Urheber ist und über das Urheberrecht an seinem Werk ausschließlich verfügt.
3. Der Autor versichert, dass er allein berechtigt ist, über die Nutzungsrechte an seinem Werk zu verfügen und dass er bisher keine den Rechtseinräumungen dieses Vertrages entgegenstehende Verpflichtung eingegangen ist.
4. Der Autor ist verpflichtet, den Verlag schriftlich auf im Werk enthaltene Darstellungen von Personen oder Ereignissen hinzuweisen, mit deren Veröffentlichung das Risiko einer Verletzung von Persönlichkeitsrechten verbunden ist. Der Autor wird Empfehlungen und Anregungen des Verlages berücksichtigen.

§ 2 Rechtseinräumungen der Hauptrechte

1. Der Autor räumt dem Verlag mit Vertragsabschluss für die Dauer des gesetzlichen Urheberrechtsschutzes einschließlich etwaiger Schutzfristenverlängerungen an dem Werk die ausschließlichen, räumlich und inhaltlich unbeschränkten Nutzungsrechte in allen bekannten und unbekanntem Nutzungsarten ein. Die Rechtseinräumung erstreckt sich auf die Verwertung der Nutzungsrechte sowohl im eigenen Verlag als auch durch entgeltliche oder unentgeltliche (auch teilweise) Vergabe von Rechten an Dritte sowie auf alle Ausgaben und Auflagen und in allen Sprachen, insbesondere auf die folgenden Rechte:

- a) zur Vervielfältigung und Verbreitung des Werkes in Printform für alle Ausgaben und Auflagen ohne Stückzahlbegrenzung für die deutsche Sprache;
- b) das Recht zur nicht-körperlichen elektronischen Auswertung in allen denkbaren Formen, insbesondere als E-Book, zum Internet-Abwurf und zum Download.

§ 3 Einräumung der Nebenrechte

1. Der Autor räumt dem Verlag für die in "§ 14 1." festgelegte Laufzeit außerdem folgende ausschließlichen Nebenrechte ein:

- a) das Recht des vollständigen oder teilweisen Vorabdrucks und Nachabdrucks auch in Zeitungen und Zeitschriften sowie Anthologien;
- b) das Recht zur Vergabe von Lizenzen für deutschsprachige Ausgaben im In- und Ausland, sowie zur Veranstaltung von Taschenbuch-, Volks-, Sonder-, Reprint-, Digest-, Schul- oder Buchgemeinschaftsausgaben oder Anthologien;
- c) das Recht der Übersetzung in eine andere Sprache;
- d) das Recht zur Aufzeichnung und Überspielung des Werkes auf Bild und/oder Tonträger sowie zur öffentlichen Wiedergabe, Sendung, Vervielfältigung, Verbreitung oder Aufzeichnung, auch als Audio-Download;
- e) das Recht zur elektronischen Auswertung des Werkes, von Werkteilen oder Bearbeitungen des Werkes oder Werkteilen in allen denkbaren Formen, insbesondere
- f) das Multimedia-Recht und Datenbank-Recht, also Recht, das Werk digitalisiert oder analog zu erfassen, es im Rahmen einer Multimedia-Produktion mit anderen Werken, Beiträgen oder mit Material gleich welcher Art zu verbinden und/oder das Werk oder das Multimedia-Produkt in einer eigenen oder fremden Datenbank auf allen bekannten Datenträgern zu speichern und es bzw. sie gegebenenfalls interaktiv nutzbar zu machen (z.B. Content Syndication), sowie darüber hinaus das Werk ggfs. mit Links und/oder zusätzlichen Funktionalitäten anzureichern (z.B. in Form von app(application)s), sowie das Recht, das so entstandene Produkt auf alle vertragsgegenständlichen Nutzungsarten zu nutzen;
- g) das Recht zur Vervielfältigung und Verbreitung des Werkes, des Multimedia-Produktes und/oder der Datenbank in körperlichen elektronischen Ausgaben auf beliebigen Datenträgern (beispielsweise Disketten, Flash-Speicher, CD-ROM oder DVD) in allen Auflagen ohne Stückzahlbegrenzung, auf allen Vertriebswegen;
- h) das Recht zur umfassenden unkörperlichen elektronischen Nutzung, vor allem das Recht, Online-Nutzungen des Werkes, des Multimedia-Produktes und/oder der Datenbank im Wege der Datenfernübertragung – ungeachtet der auch zukünftigen Übertragungs-, Träger- und Speichertechniken – Dritten derart auch öffentlich zugänglich zu machen, dass diese von einem von ihnen individuell gewählten Ort zu einer von ihnen individuell gewählten Zeit Zugang zum Werk, dem Multimedia-Produkt und/oder der Datenbank haben und diese/s etwa mittels PC, E-Reader, Mobiltelefon oder sonstigen mobilen oder stationären Endgeräten unter Verwendung sämtlicher bekannter und zukünftiger Protokolle und Sprachen drahtgebunden oder nicht-drahtgebunden bzw. mittels Internet, Intranet, Telekommunikationsdiensten, Push-/Pull-Techniken etc., online und offline sowie in jeglicher anderer analoger oder digitaler Weise zur Nutzung auswerten, insbesondere z.B. als app(application), E-Book, Hörbuch, Book on Demand downloaden und/oder auch als Ausdrücke von Papierkopien wiedergeben können; ausdrücklich umfasst ist auch jede Form der Nutzung im Wege des Streaming und/oder jede (andere) Form des Web-Publishing;
- i) das Recht das Werk, das Multimedia-Produkt und/oder die Datenbank zu indexieren, auf Datenplattformen für (Voll-)Textsuche jeglicher Art einzustellen und Nutzern so für Inhaltsrecherchen zugänglich zu machen;
- j) das Hörspielrecht, also das Recht, das Werk oder Bearbeitungen des Werkes als Hörspiel oder Hörspielserie zu nutzen;
- k) das Aufführungsrecht, also das Recht, das Werk, Teile desselben oder Bearbeitungen des Werkes oder von Teilen desselben für die einmalige und/oder mehrmalige Bearbeitung als Bühnenstück zu nutzen.
- l) das Recht zum Vortrag des Werkes – ganz oder in Teilen – durch Dritte einschließlich des Rechts der Aufzeichnung, Wiedergabe und Sendung im Rundfunk (inklusive temporärer Online-Verfügbarkeit) oder TV in allen Übertragungstechniken (z.B. Telefon, ISDN, UMTS, Internet oder andere Kabelnetze und/oder Onlinedienste, einschließlich podcasting bzw. radio on demand);
- m) für die Dauer des Hauptrechts – bei Lizenzverträgen für die Dauer dieser Verträge – alle die durch die Verwertungsgesellschaft Wort wahrgenommenen Rechte nach deren Satzung, Wahrnehmungsvertrag und Verteilungsplan zur gemeinsamen Einbringung ein. Bereits

abgeschlossene Wahrnehmungsverträge bleiben davon unberührt. Für alle Rechte, die die VG Wort wahrnimmt, gelten die Verteilungsschlüssel dieser Gesellschaft.

- n) das Vermiet- und Verleihrecht, also das Recht, das Werk und seine Bearbeitungen (im Sinne von Abs. 1) in sämtlichen vertragsgegenständlichen, körperlichen und unkörperlichen Nutzungsarten gewerblich oder nichtgewerblich zu vermieten/verleihen und hierzu insbesondere zu vervielfältigen, zu verbreiten und/oder öffentlich zugänglich zu machen;
2. Der Autor überträgt dem Verlag das Recht, Lizenzen zur Ausübung der o.g. Nebenrechte an Dritte zu vergeben. Der Verlag wird dem Autor für die in Absatz b) – i) genannten Rechte jeweils von der Vergabe einer Lizenz und dem Lizenznehmer innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Vertragsabschluss in Kenntnis setzen. Von allen Vereinbarungen das ganze Werk betreffend erhält der Autor eine Kopie.
 3. Der Verlag hat das Recht, das Werk und seine Bearbeitungen körperlich und unkörperlich für Werbemaßnahmen jeglicher Art zu nutzen, insbesondere durch partiellen Abdruck, öffentliche Zugänglichmachung, Ausstrahlung oder andere Formen der Wiedergabe.
 4. Das Recht zur Vergabe von Nebenrechten endet mit dem Erlöschen des Hauptrechts. Der Bestand bereits abgeschlossener Lizenzverträge bleibt hiervon unberührt.

§ 4 Verlagspflichten

1. Der Verlag ist verpflichtet, das Werk zu vervielfältigen, zu verbreiten und angemessen dafür zu werben.
2. Auflagenhöhe, Auslieferungstermin, Ausstattung, Ladenpreis und Werbemaßnahmen hat der Verlag nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung des Vertragszwecks sowie der branchenüblichen Gepflogenheiten zu bestimmen.
3. Der Verlag verpflichtet sich Layout, Cover und E-Book zu erstellen. Sowohl das Layout wie auch das Cover werden dem Autor vor dem Druck übermittelt um Korrekturen vorzunehmen. Der Verlag entscheidet über das endgültige Cover und Layout.
4. Der Verlag übernimmt Vertrieb, Werbung und Pressearbeit des Werkes. Das kann er selbst oder auch durch Kooperationspartnern erfolgen.
5. Der Verlag stellt das Werk an Messe- und Ausstellungen aus und entscheidet immer wieder neu, an welchen Messen oder Ausstellungen er teilnimmt.
6. Lesungen und Buchpräsentationen werden vom Verlag und in Zusammenarbeit mit dem Autor organisiert.
7. Der Verlag nutzt unter anderem das Internet als Plattform für Bekanntmachung des Werkes. In der Verlags-Webseite und den sozialen Netzwerken werden Informationen, Berichte und Gewinnspiele organisiert und geteilt, solche diese die Forderung des Werkes im Sinn haben. Der Verlag unterhält folgende soziale Netzwerken: Facebook, Instagram, YouTube und Twitter (Stand März 2019)
8. Als Erscheinungstermin ist der Monat Oktober 2019 vorgesehen (Verlagsprogramm Herbst 2019), soweit keine Einschränkungen oder Hindernisse diesen Termin erschweren. Hat der Verlag 24 Monate nach Vertragsunterschrift – und nach dem der Autor das vollständige Manuskript vorgelegt hat – immer noch nicht das Werk veröffentlicht, so hat der Autor das Recht, von diesem Vertrag zurückzutreten und das Werk einem anderen Verlag anzubieten. Die Rücktrittserklärung hat in Textform zu erfolgen und der Zugang der Erklärung beim Verlag ist im Streitfall vom Autor zu beweisen.
9. Das Werk soll zunächst als 500 Stück-Auflage erscheinen.
10. Der Verlag ist berechtigt, 10% über die festgesetzte Auflage hinaus als Frei-, Rezensions- und Pflichtexemplare honorarfrei zu drucken.

§ 5 Pflichten und Aufgaben des Autors

1. Der Autor verpflichtet sich:
 - a) das gesamte Werk in elektronischer Form an den Verlag zu senden.
 - b) erforderliche Richtlinien oder sonstige Vorgaben für die Ausarbeitung von Beiträgen zu befolgen. (z.B. Bilder, Quellenangaben, Zitate, Rechte etc.; falls notwendig)
 - c) das Gesamtmanuskript anzufertigen.
 - d) Anmerkungen, Bibliographien und Register zusammenzustellen. (Falls notwendig)

2. Der Autor erklärt sich grundsätzlich einverstanden an Messe- und Lesungsveranstaltungen teilzunehmen, die der Verlag zum Werk organisiert oder an solchen, die das Verbreiten des Werkes fördern. Über die entsprechenden Reisekosten und Honorare einigen sich Verlag und Autor im Vorfeld.
3. Der Autor erklärt sich grundsätzlich einverstanden, eigene Lesungen und Veranstaltungen zu organisieren und diese im Vorfeld dem Verlag zu benennen.
4. Der Vertrag würde eine Internetpräsenz des Autors begrüßen. Darunter versteht sich, eine eigene Webseite als Autor zu betreiben und Profile in sozialen Netzwerken anzulegen. Einen eigenen Blog zu unterhalten ist vom zusätzlichen Vorteil. Alle diese Maßnahmen sorgen für das Verbreiten des Werkes. (Empfehlung: Facebook, Twitter und Instagram – ferner YouTube – Stand März 2019)

§ 6 Vergütung

1. Der Autor erhält für jedes verkaufte, bezahlte und nicht remittierte Exemplar aller Ausgaben und Auflagen, die vom Verlag selbst veranstaltet werden, ein Honorar auf der Basis des um die Mehrwertsteuer verminderten Ladenverkaufspreises. Eine Vorauszahlung ist nicht vorgesehen.
2. Das Honorar beträgt für jeweils eine verkaufte Ausgabe:
 - Print** 10 % vom Nettoladenpreis (NLP = gebundener bzw. unverbindlich empfohlener Ladenverkaufspreis abzüglich Umsatzsteuer und gewährter Rabatte/eines pauschalierten Durchschnittsrabattes von derzeit 50 %)
 - E-Book** Das Honorar berechnet sich mit 10% der vom Verlag eingenommenen Summe (vom dem Endbetrag, der durch die E-Books-Shops und Zwischenhändler überweisende Auszahlung bzw. Abrechnungsbetrages) abzüglich MwSt. (Nettoverlagserlös).
3. Der Autor hat Anspruch auf seine Honoraransprüche aus prozentualer Beteiligung (z.B. Anthologien).
4. Unberechnete und unbezahlte Pflicht-, Prüf-, Werbe- und Besprechungsexemplare sind honorarfrei.
5. Der Verlag ist berechtigt, zu viel gezahlte Honorare für Exemplare, die gegenüber dem Autor verkauft und abgerechnet, danach jedoch remittiert wurden, bei späteren Abrechnungen abzuziehen.
6. Honorarabrechnungen und Zahlungen erfolgen jährlich zum 31. Dezember innerhalb einer Frist von 90 Tagen (Spätestens Ende März, Anfang April jedes Jahres wird die Abrechnung angefertigt). Der Autor erhält per E-Mail die Abrechnung in Form einer Gutschrift. Der Autor stellt dem Verlag eine Rechnung aus. Ist der Autor mehrwertsteuerpflichtig, zahlt der Verlag die auf die Honorarbeträge anfallende gesetzliche Mehrwertsteuer zusätzlich.
7. Der Verlag ist verpflichtet, einem von dem Autor beauftragten Wirtschaftsprüfer, Steuerberater oder vereidigten Buchsachverständigen zur Überprüfung der Honorarabrechnungen Einsicht in die Bücher und Unterlagen zu gewähren. Die hierdurch anfallenden Kosten trägt der Verlag, wenn sich die Abrechnungen als fehlerhaft erweisen und sich dies auf die Beteiligungsansprüche des Autors auswirkt.
8. Nach dem Tode des Autors bestehen die Verpflichtungen des Verlags aus dem Vertrag gegenüber den durch Erbschein ausgewiesenen Erben, die bei mehr als einem Erben einen gemeinsamen Bevollmächtigten zu benennen haben.
9. Mit der Zahlung des Honorars gemäß der vorstehenden Ziffern sind alle finanziellen Ansprüche des Autors aus diesem Vertragsverhältnis, auch aus der Verwertung sämtlicher nach diesem Vertrag eingeräumten Rechte, gegenüber dem Verlag abgegolten, es sei denn, dass eine gesonderte schriftliche Vereinbarung getroffen wurde.

§ 7 Verwertung der Nebenrechte

1. Der Verlag ist verpflichtet, sich um die Verwertung der ihm eingeräumten Nebenrechte in angemessener Frist zu bemühen.
2. Der aus der Verwertung der Nebenrechte durch Lizenzvergabe an Dritte erzielte Erlös ist nach Abzug etwaiger vom Verlag zu zahlender Provisionen (z.B. Agenturprovisionen, Bildhonorare sowie ggf. Quellensteuer) und wird nach Abzug der darin enthaltenen Mehrwertsteuer zwischen Verlag und Autor geteilt, und zwar je nach Art und folgender Aufteilung:

Nebenrecht Nebenrechtserlösaufteilung (Autor : Verlag)

Vorabdruck (ganz + teilweise)	50 % : 50 %
Nachabdruck (ganz + teilweise)	50 % : 50 %
Anthologie	50 % : 50 %
Hörfunk-/TV-Lesung	50 % : 50 %
Buchclub	50 % : 50 %
Sonderausgabe	50 % : 50 %
Taschenbuch	50 % : 50 %
Weltbild (HC und TB)	50 % : 50 %
gekürzte Ausgabe	50 % : 50 %
Übersetzung	50 % : 50 %
Hörbuch (inkl. Hörbuch-Download)	50 % : 50 %
elektronische Rechte	50 % : 50 %
E-Book	50 % : 50 %
Dramatisierungsrechte (Film, Theater)	50 % : 50 %

Im Übrigen gilt § 5 Absatz (4) sinngemäß.

3. Lizenzabrechnung und Zahlung erfolgen ebenfalls jährlich zum 31. Dezember innerhalb einer Frist von 90 Tagen. Die Lizenzabrechnungen enthalten alle Einkünfte aus der Vergabe von Nebenrechten gemäß § 3, die in den dem Stichtag vorausgegangenen 6 Monaten beim Verlag eingegangen sind. Im Übrigen gilt § 5 Absatz (4) entsprechend.

§ 8 Freixemplare

1. Der Autor erhält von der Erstauflage für seinen eigenen Bedarf 5 Freixemplare an seine Privatadresse (oder angegebene Adresse). Von jeder weiteren Auflage erhält der Autor 5 weitere Freixemplare. Darüber hinaus kann der Autor Exemplare seines Werkes zu einem Rabatt von 40 % vom Verlag beziehen, die er nur zum regulären Ladenpreis weitergeben darf, soweit er sie nicht verschenkt.

§ 9 Satz, Korrektur

1. Der Verlag ist zur Berichtigung der gewöhnlichen Satzfehler verpflichtet und berechtigt. Der Autor übernimmt die Korrektur der umbrochenen Bögen ohne besondere Vergütung, die durchgesehenen Abzüge versieht er mit dem Vermerk „druckfertig“.

2. Abzüge gelten auch dann als druckfertig, wenn sich der Autor nicht innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach deren Erhalt zu ihnen erklärt hat.

§ 10 Lieferbarkeit und Neuauflagen. Verramschung und Makulierung

1. Für etwaige Neuauflagen gelten die gleichen Bedingungen wie für die Erstauflage nach Maßgabe dieses Vertrages.

2. Der Autor ist berechtigt und, wenn es der Charakter des Werkes erfordert, auch verpflichtet, das Werk für weitere Auflagen zu überarbeiten (z.B. neues oder zusätzliches Vor- oder Nachwort, ergänzender Anhang, ergänzende Informationen). Wesentliche Veränderungen von Art und Umfang des Werkes bedürfen der Zustimmung des Verlages. Ist der Autor zu der Bearbeitung nicht bereit oder nicht in der Lage oder liefert er die Überarbeitung nicht innerhalb einer angemessenen Frist nach Anforderung durch den Verlag ab, so ist der Verlag zur Bestellung eines anderen Bearbeiters berechtigt. Wesentliche Änderungen des Charakters des Werkes bedürfen dann der Zustimmung des Autors.

3. Der Verlag kann das Werk frühestens zwei Jahre nach Erscheinen verramschen, wenn der Verkauf innerhalb der letzten zwölf Monate unter 200 Exemplaren gelegen hat. Am Nettoerlös je Exemplar ist der Autor mit 10 % beteiligt, wenn der Nettoerlös die Herstellungskosten überschreitet.

4. Erweist sich auch ein Absatz zum Ramschpreis als nicht durchführbar, kann der Verlag die Restauflage makulieren

5. Der Verlag ist verpflichtet, den Autor vor einer beabsichtigten Verramschung bzw. Makulierung vorher zu informieren. Der Autor hat das Recht, durch einseitige Erklärung die noch vorhandene

Restauflage bei beabsichtigter Verramschung zum Ramschpreis und bei beabsichtigter Makulierung unentgeltlich – ganz oder teilweise – ab Lager zu übernehmen.

§ 11 Rezensionen

Der Verlag wird dem Autor bei ihm eingehende Rezensionen des Werkes innerhalb des ersten Jahres nach Erscheinen umgehend, danach in angemessenen Zeitabständen bekannt geben.

§ 12 Übertragungsrechte

Der Verlag ist zur Übertragung der Rechte aus diesem Vertrag berechtigt. Mit der Rechtsübertragung wird der Verlag von seinen Rechten und Pflichten aus diesem Vertrag befreit, sobald der Übernehmer dem Autor die Übernahme der Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag bekannt gibt.

§ 13 Urheberbenennung

Der Verlag verpflichtet sich, den Autor an geeigneter Stelle in branchenüblicher Form als Urheber des Werkes auszuweisen und den Copyright-Vermerk »©« im Sinne des Welturheberrechtsabkommens anzubringen.

§ 14 Vertragslaufzeit

1. Der Vertrag endet

- a) bei Insolvenz oder Zahlungsunfähigkeit des Verlags;
- b) wenn das Werk nicht mehr lieferbar ist und der Verlag innerhalb einer Frist von drei Monaten, gerechnet ab der schriftlichen Aufforderung des Autors, innerhalb einer Frist von weiteren 12 Monaten keine Neuauflage herstellt. Geht der Verlag eine solche Verpflichtung nicht fristgerecht ein oder wird die Neuherstellungsfrist nicht gewahrt, ist der Autor berechtigt, durch Erklärung in Schriftform von diesem Verlagsvertrag zurückzutreten. Sollte ein Honorarsaldo bestehen und der Verlag keine Nachauflage einplanen, jedoch die elektronische Ausgabe (E-Book) lieferbar halten wollen, verständigen sich Autor und Verlag über eine Honorierung des E-Books, die dem dann gültigen branchenüblichen Standard entspricht.
- c) der geplante Erscheinungstermin um mehr als 6 Monate überschritten wird.
- d) Kann der Verlag nachweisen, dass infolge wesentlicher Veränderungen der wirtschaftlichen Verhältnisse, auf die der Verlag keinen Einfluss hat, die Herstellungskosten um 25 % höher lägen als in der für den Vertragsabschluss aufgestellten Vorkalkulation angenommen, so ist der Verlag berechtigt, die Veröffentlichung des Werkes zurückzustellen. Macht der Verlag hiervon Gebrauch und dem Autor eine entsprechende Mitteilung, so kann der Autor vom Vertrag zurücktreten, wenn der Verlag sich nicht binnen 4 Wochen nach ausdrücklicher schriftlicher Aufforderung seitens des Autors doch bereit erklärt, das Werk bis zu einem für den Autor akzeptablen Termin zu vervielfältigen und zu verbreiten.
- e) Wird das Vertragsverhältnis nach der Veröffentlichung des Werkes vorzeitig durch Rücktritt oder außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund beendet, so ist der Verlag befugt, bei Wirksamwerden der Vertragsbeendigung bereits vervielfältigte, aber nicht ausgelieferte Exemplare verlagseigener Ausgaben des Werkes noch bis zum Ablauf von 12 Monaten nach diesem Zeitpunkt unter vertragsgemäßer Vergütung zu verbreiten.

§ 15 Schlussbestimmungen

1. Soweit dieser Vertrag keine anderslautenden Regelungen enthält, gelten die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen des Rechts der Bundesrepublik Deutschland.

Die Nichtigkeit oder Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages berührt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Parteien sind alsdann verpflichtet, die mangelhafte Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, deren wirtschaftlicher und juristischer Sinn dem der mangelhaften Bestimmung möglichst nahekommt.

2. Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden sind ungültig.
Erfüllungsort und Gerichtsstand für diesen Vertrag ist Frankfurt am Main.
3. Dieser Vertrag wird zweifach ausgefertigt, und jede Vertragspartei erhält eine Ausfertigung.

Bad Neuenahr, den 23.5.19

Frankfurt am Main, den 23.05.2019

N. Weis
Norbert Weis
(Autor)

S. Thoms
Sandra Thoms
(edition krimi, Verlegerin)